

Seit dem **01.01.2006** sind nun wesentliche Teile des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts in Kraft getreten. Dieses neue Hygienepaket sieht eine grundsätzliche Zulassungspflicht für Betriebe vor, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen.

Zulassungspflichtig sind folgende Betriebe (nach Art.4 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004):

- Grundsätzlich alle Betriebe, die mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitung, Fleischerzeugnisse, bearbeitete Mägen, Blasen, Därme, Gelatine, Fischereierzeugnisse, Muscheln, Milch u. Milcherzeugnisse, Eier und Eiprodukte) umgehen. Dazu gehören insbesondere Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe.
- Zulassungspflichtig sind auch nicht selbst schlachtende Metzgereibetriebe, die mehr als 1/3 der Produktion außerhalb der Produktionsstätte in anderen Einzelhandelsgeschäften oder in eigenen Filialen vertreiben.

Selbst schlachtende Metzgereibetriebe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der geschlachteten Tiere immer zulassungspflichtig, denn Schlachtung ist keine Primärproduktion und keine reine Abgabe an den Endverbraucher.

AUSGENOMMEN von der Zulassungspflicht sind:

- Privathaushalte
- Primärproduktion (z.B. landwirtschaftl. Milcherzeugung)
- der Einzelhandel